

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Jahrmärkte in St. Quirin (Quermarkt)

Die Gemeinde Michelsneukirchen erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4.2.1977 (GVBl. S. 82) folgende

Gebührensatzung

für die Jahrmärkte in St. Quirin – Gemeinde Michelsneukirchen

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der Jahrmärkte sind Gebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührenschuldner ist, wer die Markteinrichtungen in Anspruch nimmt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren betragen:

- | | | |
|---|----------------------|------------------|
| 1) Überlassung eines Verkaufsplatzes
Mindestgebühr 5,-- €
Jeder angefangene Meter gilt als ein lfdm.
Anhängerdeichseln sind mitzurechnen.
Wird das Fahrzeug hinter dem Stand abgestellt,
so wird mindestens die Fahrzeuglänge gerechnet | je lfdm. | 1,50 € |
| 2) Überlassung einer Freifläche | je qm | 0,50 € |
| 3) Überlassen einer Fläche
zum Aufstellen eines Zeltes/Bude
Zeltgrösse maximal: 150 qm | je qm | 1,00 € |
| 4) Spezielle Verkaufswagen/Anhänger | pauschal | 10,00 € |
| 5) Anschlüsse
Stromanschluss
Wasseranschluss | pauschal
pauschal | 5,00 €
5,00 € |

§ 4

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Zuweisung der Verkaufsgelegenheit für den Markthändler. Sie sind spätestens 2 Stunden nach Marktbeginn in voller Höhe an den Marktmeister zu entrichten.

§ 5


Wird die Verkaufsgelegenheit vom Markthändler nicht oder nur teilweise benutzt, so werden ihm auf Antrag die entrichteten Gebühren insoweit erstattet, als der Markt die Verkaufsgelegenheit einem anderen Markthändler zugewiesen hat.

Eine Gebührenerstattung entfällt, wenn der Markthändler vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder die Krammarktordnung für die Gemeinde Michelsneukirchen verstoßen hat und ihm deshalb die zugewiesene Verkaufsgelegenheit entzogen worden ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Michelsneukirchen, den 12.03.2002
Gemeinde Michelsneukirchen


(Blab)
1. Bürgermeister